

„Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates“ (V3265/19)

Änderungsantrag

Anhang 3 betreffend (Änderung der Geschäftsordnung)

§ 2 (1) wird geändert in:

Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens ~~4~~ drei Mitgliedern des Stadtrates, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Mitglieder des Stadtrates können nicht zugleich mehreren Fraktionen angehören.

Begründung:

Die Wahlergebnisse der Stadtratswahl von Mai 2019 haben drei Stadträte kleinerer Listen hervorgebracht, die zusammen eine Fraktion gründen wollen. Diese drei Mitglieder des Stadtrat vertreten zusammen 5,8% der Wahlstimmen (48.436 Stimmen). Dieses Votum der Wählerinnen und Wähler zeigt, dass kleineren politischen Gruppierungen eine größere Rolle in der Dresdner Kommunalpolitik zukommen soll. Diese Rolle können die gewählte Stadträtin und Stadträte nur angemessen erfüllen, wenn sie die Rechte einer Fraktion haben. Die Senkung der Fraktionsstärke von 4 auf 3 beeinträchtigt nicht die grundlegende Arbeitsweise des Stadtrates, ermöglicht stattdessen erst effiziente, sachbezogene Zusammenarbeit.

Eine Mindestmitgliedsstärke von vier Mandatsträgern ist mitnichten durch Landesrecht vorgeschrieben. In § 35a (1) SächsGemO ist lediglich geregelt, dass sich Gemeinderäte zusammenschließen können. Es gehören mit dem Begriff „Zusammenschluss“ immer mindestens zwei Gemeinderäte zu einer Fraktion. Ein einzelner Gemeinderat kann somit nicht diesen Status erlangen. Damit hat der Dresdner Stadtrat die erforderlichen Kompetenz die Mindestanzahl Fraktionsmitglieder zu bestimmen.

Kleinere Fraktionsmindestgrößen in Stadträten sind durchaus in Deutschland üblich. So kann z.B. in Düsseldorf (82 Ratsmitglieder) ab drei Stadträten ein Fraktion gebildet werden; in Hannover (64 Ratsmitglieder) reichen sogar schon zwei Mandatsträger zur Fraktionsbildung aus.

Nach einer Wahl werden die alten Fraktionsstrukturen beendet. Entsprechend des Wählerstimmens vom 26. Mai 2019 können daher nun neue Fraktionen gebildet werden. Diese dürfen auf vorangegangene Erfahrungen und auch Namensbezeichnungen zurückgreifen. Es können aber auch neue Fraktionen entstehen.

Entscheidend hierfür ist, wie sich der neue Stadtrat zusammensetzt und worin er sich vom Vorgänger unterscheidet. Aktuell haben die sechs Parteien GRÜNE, CDU, LINKE, AfD, SPD und FDP mit 63 Stadträten wiederum jeweils Fraktionsstärke erlangt und wollen diese auch konstituieren. Hinzu kommen sieben Stadträte aus kleineren politischen Gruppierungen, die 11 % der Wählerstimmen erzielten: erstmals Freie Wähler (5,3 %) mit vier Stadträten und die drei Stadträte von Bündnis Freie Bürger, Die PARTEI und PIRATEN (5,8 %), welche den Fraktionsstatus anstreben. Dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes folgend wird im vorliegenden Einzelfall mit einer Dreierfraktion dem Minderheitenschutz entsprochen und eine angemessene Vertretung deren Wähler im Stadtrat möglich.

§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe, wird wie folgt geändert:

Zeit, Ort und Tagesordnung der ~~öffentlichen~~ Sitzungen sind von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister, unter Einhaltung einer Frist von 6 Tagen, entsprechend § 5 der Bekanntmachungssatzung vom 16. Juli 1998 ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

Begründung: Im Sinne der politischen Transparenz der kommunalpolitischen Prozesse und um gesellschaftlichen Strukturen Möglichkeit des Mitgestaltens zu erlauben, ist zumindest die Tagesordnung aller Sitzungen öffentlich bekannt zu geben.

§ 32 Geschäftsgang beratender Ausschüsse, wird wie folgt geändert:

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich. ~~; die in § 5 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt.~~

Begründung: wie oben (§ 5)

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen, wird wie folgt geändert:

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. ~~Zuhörerinnen/Zuhörer sind beim Einlass zur Sitzung in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass ihnen Äußerungen des Beifalles oder Missfallens untersagt sind. Zuhörerinnen/Zuhörer, die hiergegen verstoßen, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister aus dem Sitzungssaal verweisen und sie entfernen lassen.~~

Begründung: Es ist nicht einzusehen, warum nicht (massvolle) Beifalls- und Unmutsbekundungen zugelassen werden sollten. Ein exzessives Stören der Situngen wird bereits durch §20 (2) unterbunden.

§ 11 (2) Beratungsregeln

Änderung letzter Satz: „Vorlagen und Anträge ohne Debatte bleiben bei der Rotation unberücksichtigt.“ wird geändert zu „Vorlagen und Anträge, welche ohne Debatte abgestimmt werden, bleiben bei der Rotation unberücksichtigt.“

Begründung: Eigentlich eine redaktionelle Klarstellung. In der Ursprungsfassung ist der Bezug von „ohne Debatte“ nicht eindeutig (soll sich auch auf „Vorlagen“ beziehen).

§ 11 Beratungsregeln

(6) Die Redezeit beträgt in der Fraktionsrunde nach Abs. 2 Satz 2 sowie bei der ersten Wortmeldung jedes fraktionslosen Mitgliedes im Regelfall höchstens 5 Minuten, bei den weiteren Wortmeldungen nach Abs. 3 im Regelfall höchstens 3 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand in der **Fraktionsrunde und per Wortmeldung** sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

Begründung: Das Begrenzen der Anzahl der Wortmeldungen dient dem Zweck, das Risiko ausufernder Debatten einzudämmen. Das Einbringen und Begründen von Anträgen darf nicht als Wortmeldung gewertet werden, da sie einen neuen Sachstand herbeiführen. Dies wird durch die Änderung klargestellt.

§ 11 Beratungsregeln

(7) Liegt zu einem Verhandlungsgegenstand, der dem Stadtrat vorliegt, ein einstimmiges Votum des vorberatenden federführenden Ausschusses vor, findet eine Beratung nur auf Antrag aus der Mitte des Stadtrates statt. Die bei Aufruf eines Tagesordnungspunktes vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge sind unmittelbar im Anschluss an die Vorstellung der Vorlage bzw. des Antrages vorzubringen und zu begründen. Nach Abschluss der Debatte durch Erschöpfung der Rednerliste oder Geschäftsordnungsbeschluss, hat der Antragsteller das Schlusswort, ~~sofern nicht darauf verzichtet wird.~~ **wenn diesen gewünscht/angezeigt wird.**

Begründung: Das optionale Anzeigen des Wunsches auf ein Schlußwort verhindert wohlmöglich das aktive „Verzichten“, welches psychologisch als „Schwäche“ empfunden werden kann. Somit kann diese Änderung zur Gremieneffizienz beitragen.

Änderungen am Text des eigentlichen Antrags:

3a. Für den Fall, dass das Berechnungsverfahren für die Ausschüsse in § 10 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung entsprechend der Anlage 1 in Hare-Niemeyer geändert **und gleichzeitig die Mindestfraktionsgröße auf drei geändert** wird, stellt der Stadtrat fest, dass das Stärkeverhältnis zwischen den Fraktionen und die Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat gemäß § 10 Abs. 2 lit. d der Hauptsatzung bei einer Ausschussgröße von ~~12~~ **13** Mitgliedern am besten widerspiegelt sind.

3b. Für den Fall, dass das Berechnungsverfahren für die Ausschüsse in § 10 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung nicht geändert wird und bei d'Hondt verbleibt **jedoch gleichzeitig die Mindestfraktionsgröße auf drei geändert** wird, stellt der Stadtrat fest, dass das Stärkeverhältnis zwischen den Fraktionen und die Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat gemäß § 10 Abs. 2 lit. d der Hauptsatzung bei einer Ausschussgröße von ~~16~~ **22** Mitgliedern am besten widerspiegelt sind.

Begründung: Die Änderung der Mindestfraktionsgröße hat auch Auswirkungen auf die Mindestgrößen Ausschüssen. Rein lebenspraktisch sollte der Stadtrat 3a und nicht 3b annehmen, da eine Ausschussgröße von 22 schlicht grotesk wäre. 3b ist hier nur als mathematische Konsequenz der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Dr. Martin Schulte-Wissermann (Stadtrat, PIRATEN)

Manuela Graul (zur Zeit des Einreichens gewähltes Mitglied des Stadtrats, Bündnis Freie Bürger)

Maximilian Aschenbach (zur Zeit des Einreichens gewähltes Mitglied des Stadtrats, Die PARTEI)